Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl." u. der Humor. Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock. — Fernsprecher Nr. 210.

56. Jahrgang.

№ 29. Dienstag, den 9. März **1909.**

Verordnung,

die der Ausstellung von Bebauungszeugnissen vorhergehenden, durch die verpflichteten Feldmesser vorzunehmenden Erörterungen und die Vermeidung von Flurstücksverwechslungen bei ihnen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat mittels der an sämtliche Baupolizeibehörden gerichteten Verordnung vom 2. Januar 1909 — Nr. 707 II Br. — Anweisung über das seitens der Baupolizeibehörden bei Ausstellung von Bebauungszeugnissen einzuschlagende Verfahren erteilt.

Hierbei ist u. A. angeordnet worden, daß

I. bei Neubauten

die Bauakten von der Baupolizeibehörde im Laufe des Verfahrens einem verpflichteten Feldmesser mit dem Auftrage zuzusenden sind, unter Benutzung amtlicher Unterlagen und auf Grund einer von ihm persönlich ausgeführten örtlichen Messung zu erörtern, ob der genehmigte Bau auf der bauplanmäßig für ihn bestimmten Stelle auch wirklich errichtet worden ist, während

II. bei schon bestehenden katastrierten Gebäuden

es dem Eigentümer zu überlassen ist, von einem verpflichteten Feldmesser einen Lageplan anfertigen zu lassen, worin die Grenzen und die Bezeichnung der einzelnen Flurstücke anzugeben und die vorhandenen Gebäude einzuzeichnen sind. In diesem Lageplane hat der Feldmesser auf Grund der an den Gebäuden angebrachten Brandkatasternummern und außerdem in jedem Falle unter Mitwirkung der Gemeindebehörde, in Zweifelsfällen auch der Brandkatasterbehörde bezl. des Brandversicherungsinspektors die Brandkatasterbezeichnung des betreffenden Gebäudes festzustellen, sie in den Lageplan einzutragen und Ort und Tag auf dem Plane zu verzeichnen.

In beiden Fällen hat der verpflichtete Feldmesser außerdem zu den Akten bezl. auf dem Plane ausdrücklich zu bezeugen, daß er das von ihm erteilte Zeugnis über die Errichtung des betreffenden Baus auf dem bauplanmäßig für ihn bestimmten Flurstücke bezl. den von ihm angefertigten Lageplan unter Benutzung amtlicher Unterlagen und auf Grund einer von ihm persönlich ausgeführten örtlichen Messung ausstelle bezl. angefertigt habe. Auf Grund dieser von den verpflichteten Feldmessern ausgestellten Zeugnisse hat dann die Baupolizeibehörde Bebauungszeugnisse auszustellen, welche die Grundlage für die Eintragungen der Brandkatasternummern in die Grundbücher abgeben.

Da demnach Irrtümer in den von den verpflichteten Feldmessern ausgestellten Zeugnissen die Zuverlässigkeit der Grundbücher beeinträchtigen müssen und bedeutende Vermögensschädigungen, sowie in deren Folge Ersatzansprüche gegen die betreffenden Feldmesser nach sich ziehen können, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, den verpflichteten Feldmessern die größte Sorgfalt bei Anstellung der erforderlichen Erörterungen insbesondere über die Brandkatasterbezeichnung der betreffenden Gebäude — oben unter II — und bei Feststellung derjenigen Flurstücke hiermit nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, welche nach dem vorstehend Angeführten betreffs ihrer Bebauung in Frage kommen und daher den Gegenstand der auszustellenden Zeugnisse bilden.

Wegen der bei Ausstellung der betreffenden Zeugnisse bezl. Pläne durch die verpflichteten Feldmesser zu benutzenden amtlichen Unterlagen wird darauf hingewiesen, daß diese in dem Flurbuch nebst Flurkroki, dem Grundsteuerkataster und, soweit über die Flur oder den Flurteil brauchbare Steuermenselblätter oder Zusammenlegungskarten vorhanden sind, in amtlichen Kartenauszügen (Menselblattkopien) zu bestehen haben werden. Diese Kartenauszüge werden, wie die zu Dismembrationszwecken gebrauchten, bei dem Bezirkslandmesser zu bestellen sein.

Zur Vermeidung von Flurstücksverwechslungen haben die verpflichteten Feldmesser bei Erteilung der Zeugnisse bezl. bei Herstellung der Lagepläne, die als Grundlage für Bebauungszeugnisse dienen sollen, die Gebäude unter Ausübung der erforderlichen Messungskontrollen in die Menselblattkopien oder die von ihnen angefertigten besonderen Grundrisse **einzumessen** und besondere Vorsichtsmaßregeln dann zu ergreifen, wenn Flurstücke von annähernd gleicher Form und Größe nebeneinander liegen. In dieser Beziehung nimmt das Ministerium auf die Vorschriften in der Generalverordnung des Finanzministeriums an sämtliche Steuerbehörden, die Vermeidung von Flurstücksverwechslungen betreffend, vom 8. Januar 1906 (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Bd. 8 Seite 248) allenthalben Bezug, welchen auch seitens der verpflichteten Feldmesser, soweit nötig, nachzugehen sein wird.

Auch wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die örtlichen Messungen von demjenigen verpflichteten Feldmesser **selbst** ausgeführt sein müssen, der ihre persönliche Ausführung zu den Baupolizeiakten bezl. dem Lageplane ausdrücklich bezeugt, widrigenfalls er sich einer falschen Beurkundung schuldig machen würde.

Endlich wird noch bemerkt, daß durch Vermittelung der Brandversicherungskammer deren technische Beamte angewiesen worden sind, den verpflichteten Feldmessern auf deren Anlangen bei Feststellung der Brandkatasternummern bereits katastrierter Gebäude in jeder Weise behilflich zu sein.

Dresden, den 26. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bürstenhölzerfabrikanten und Gastwirts **Ernst Gottlob Schlesiger** in **Neuheide** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke **der Schlußtermin** auf den

3. April 1909, nachmittags 1 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Eibenstock, den 4. März 1909.

Königliches Amtsgericht.

Seminarschule Schneeberg.

Anmeldungen von Knaben für die I a Klasse (Vorbereitungsklasse) werden bis **28. März** (Judica) entgegen genommen.

Schneeberg, den 6. März 1909.

Schulrat Israel.

Dienstag, den 9. d. Mts.,

nachmittags 2 Uhr

sollen hier im Hause **Bergstraße Nr. 2** folgende daselbst eingestellte Sachen, nämlich:

2 Regale, 1 Wandschränkchen, 1 Tisch, 1 Handtuchhalter, eine Anzahl Messer und Gabeln und verschiedene andere Sachen

an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 6. März 1909.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Der Wille zur Tat.

Wir sind jetzt im vierten Monat der Beratungen der Finanzkommission des Reichstages, und noch immer ist kein einziger der Gesetzentwürfe ganz durchberaten, noch immer keine Verständigung unter den Mehrheitsparteien erzielt, die geeignet wäre, eine Lösung der Hauptschwierigkeiten zu verbürgen.

Eins allerdings ist erreicht, aber weniger durch die Bemühungen der Abgeordneten, als durch Wort und Schrift außerhalb des Reichstages, daß nämlich über die Höhe des Bedarfs, über die Notwendigkeit, die von der Regierung geforderten 500 Millionen Neueinnahmen zu beschaffen, in allen Parteien kein ernsthafter Zweifel mehr besteht. Der Zentrumsführer Spahn bekannte kürzlich in der Kommission, daß die anfangs von seiner Fraktion befürwortete Beschränkung auf 300 Millionen in der Tat hinter dem Bedarfe zurückbleibe.

Nun also! Wo ein Willen ist, da ist auch ein Weg. Aber der Wille ist leider immer noch durch Rücksichten auf Programme, Doktrinen und die Wünsche interessierter Kreise gehemmt. Für den schleppenden Gang der Beratungen die Regierungen verantwortlich zu machen, geht nicht an. Das vorgeschlagene Verkaufsmonopol für die Besteuerung des Trinkbranntweins ist von der Subkommission durch einen anderen Entwurf ersetzt worden, der bestimmt nicht besser ist als das Monopol. Der vorgeschlagenen Banderolesteuer auf Tabak scheint es ähnlich gehen zu sollen. Die Nachlaßsteuer ist in der Kommission abgelehnt worden, und die Beratungen unter den Fraktionen drehten sich während der letzten Wochen hauptsächlich darum, welche Besitzsteuer an Stelle der Nachlaßsteuer treten könne. Obgleich der Reichskanzler Fürst Bülow gerade gegenwärtig eine schwierige diplomatische Arbeit zur Verhütung einer Verschärfung der Orientkrisis mit ihren möglichen kriegerischen Folgen zu leisten hat, wirkte er doch persönlich im geeigneten Zeitpunkt auf die Vertrauensleute der Blockparteien ein, um den Ernst der Lage klar zu machen und eine Verständigung in der infolge der auswärtigen Schwierigkeiten erst recht dringlichen Finanzreform herbeizuführen.

Wenn das Kompromiß, das darauf zustande gekommen ist, auch noch einen unbefriedigenden Inhalt hat und in seiner vorläufigen Gestalt kaum die Zustimmung der verbündeten Regierungen finden wird, so ist es doch wenigstens als Ausdruck des Willens zur Tat aufrichtig zu begrüßen. Die Mängel des sogenannten Kompromisses bestehen hauptsächlich darin, daß es die Finanzhoheit der Einzelstaaten beträchtlich schmälert und ein verwickeltes System von Belastungen des Einkommens und Vermögens an Stelle der viel einfacheren und gerechteren Erweiterung der Erbschaftsbesteuerung im Reiche setzen würde. Es wird also noch größerer Einsicht, weiterer Nachgiebigkeit von rechts und links, stärkeren Willens zur Beseitigung der Finanzmisere bedürfen, ehe man gewiß sein darf, daß der in einer Zeit nationaler Bewegung gewählte Reichstag die Erwartungen der Wähler rechtfertigen werde.

Sachsen und das Kompromiß über die Reichsfinanzreform.

Gleichwie in den übrigen Bundesstaaten, so kann man sich auch in den maßgebenden Kreisen Sachsens der schwersten Bedenken gegen den Inhalt des soeben von der Steuerkommission des Reichstags angenommenen Kompromißantrages nicht erwehren. Es ist bekannt, daß die außerordentlichen Gehaltserhöhungen für Beamte, die Erhöhung der Pensionen für deren Witwen und Hinterbliebenen, zahlreiche bedeutende und ständig steigende Zuwendungen zur Erfüllung kulturell er Ausgaben und andere absolut notwendige Aufwendungen, die vom letzten Landtage beschlossen wurden, unser Sachsenland fast bis zur Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit geführt haben. Die Einnahmen dagegen, besonders aus dem Staatseisenbahnbetriebe, haben im letzten Jahre eine sinkende Tendenz gezeigt, und noch läßt sich nicht übersehen, welche ungünstige Beeinflussung hauptsächlich diesen Einnahmen infolge der gegenwärtigen flauen Konjunktur in Zukunft noch bevorstehen.

Und dazu die neuen Anforderungen für das Reich! 100 Millionen Mark Besitzabgaben der Einzelstaaten, also Besitzabgaben, deren stetige Erhöhung an keine Verfassungsvorschrift gebunden ist, und daneben wenigstens 80 Pfg. Matrikularbeiträge auf den Kopf der Bevölkerung, in Wahrheit der Höhe nach unbegrenzte Matrikularbeiträge. Das bedeutet für Sachsen für alle Einkommen von 3000 Mark aufwärts einen Einkommensteuerzuschlag für Reichszwecke von wenigstens 25 bis 30 Prozent!

Für eine solche Finanzreform werden die Bundesstaaten unter keinen Umständen zu haben sein, denn für ihre Finanzen, ihre Kulturentwicklung würde dies unzweifelhaft den Anfang vom Ende bedeuten. Für sie blieben keine eigenen Mittel übrig, sie würden ausgepowert werden zugunsten des Reiches, das dann lediglich Kostgänger der Einzelstaaten wäre.

Die sächsische Regierung wird, davon kann man nach ihrem ganzen Verhalten in der vorliegenden Frage überzeugt sein, im Bundesrate sich energisch gegen das Kompromiß in der angenommenen Form aussprechen und sie wird dabei sicher auch die übrigen Bundesstaaten auf ihrer Seite haben.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Kaiser Wilhelm ist am Sonnabend mittag von Bremerhaven, wohin er von Helgoland gekommen war, mit seinem Bruder dem Prinzen Heinrich und Gefolge in Bremen eingetroffen und von den beiden Bürgermeistern und einer Abordnung des Senates empfangen worden. Der Monarch begab